

## **Begründung/Abwägung der Verwaltung und Beschlussvorschlag:**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt seit dem 24.06.2005 in den §§ 47a-f die Umsetzung der 2002 vom Europäischen Parlament beschlossenen Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die die Mitgliedsstaaten zu einer Lärminderungsplanung nach einheitlichen Vorgaben verpflichtet. Planungsinstrumente sind die Erfassung von „belästigendem oder gesundheitsschädlichem“ Verkehrslärm als Bestandsaufnahme (Lärmkartierung) und die Entwicklung von Lärminderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation (Lärmaktionsplanung).

Die Zuständigkeit dieser Aufgaben weist § 47e BImSchG den Verkehrslärm der Straßen den Gemeinden zu. Das BImSchG sieht nach der Umgebungslärmrichtlinie eine erstmalige Erstellung und regelmäßige Fortschreibung der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne in einem 5jährigen Rhythmus vor. Der Aufstellungs- und Überprüfungsprozess begann am 30.06.2007 mit der Lärmkartierung der sogenannten 1. Stufe in Ballungsraumkommunen mit über 250.000 Einwohnern sowie außerhalb dieser Kommunen für Großflughäfen, Straßen mit über 6 Mio. Kfz/Jahr und für Haupteisenbahnstrecken mit über 60.000 Zügen/Jahr). Damit kam die 1. Stufe für Schönebeck (Elbe) nicht zur Anwendung.

Ab dem 30.06.2012 erfolgte die Fortschreibung und Ergänzung in der 2. Stufe zusätzlich dann für Ballungsraumgemeinden mit über 100.000 Einwohnern, für Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen) mit über 3 Mio. Kfz/Jahr und für Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen/Jahr.

Grundlage sind für die Lärmkartierung der 2. Stufe die Verkehrszahlen des Landesbetriebes Bau mit dem Stand 2010. Nach diesen Daten erfolgten durch das Land Sachsen-Anhalt Vorgaben für die zu betrachtenden Untersuchungsgebiete. Dies betrifft für die Stadt Schönebeck (Elbe) einen Abschnitt der L51 vom Ortsausgang Magdeburg bis zum Kreisverkehr Stremmgraben und vom Kreisverkehr Lübschützplatz bis zum Kreisverkehr Calbesche Straße B 246a (L65). Für diese Straßen ist die Stadt Schönebeck (Elbe) nicht der Baulastträger.

Durch die Stadt Schönebeck (Elbe) wurde ein Planungsbüro mit der Erarbeitung einer Lärmkartierung nach § 47 c BImSchG beauftragt. Die Ergebnisse wurden an das Land übermittelt. Eine Lärmaktionsplanung nach § 47d BImSchG einschließlich einer Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage der Kartierung erfolgte nicht und wurde auch nicht abgefordert.

Im Dezember 2016 wurde mitgeteilt, dass die EU Kommission wegen fehlender Lärmaktionspläne ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat Deutschland eingeleitet hat. Die EU Kommission rügt, dass die Mitteilungen, die die Lärmaktionsplanung der 2. Stufe betreffen, vielfach unvollständig sind. Diese genügen nicht den Mindestanforderungen des Anhangs V der EU Umgebungsrichtlinie 2002/14/EG. Die EU fordert Deutschland auf, umgehend seinen Verpflichtungen nach der EU Umgebungsrichtlinie nachzukommen, da andernfalls Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben wird. Im Falle einer Verurteilung des Bundes würden die Kosten über die Länder anteilig an die Verursacher weitergereicht werden. Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Immissionsschutz wurde der Stadt mitgeteilt, dass auch die Meldung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Lärmaktionsplanung der 2. Stufe der EU Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen die Mindestanforderungen nach § 47d Abs.2 BImSchG nicht erfüllt, da Angaben zur

Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Beschluss über die Lärmaktionsplanung fehlen. Das gilt auch für den Fall, dass kein Lärmaktionsplan aufgestellt werden soll. Auch in diesem Fall musste die Öffentlichkeit von der Entscheidung informiert werden und Gelegenheit zu Stellungnahme erhalten. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung, die in Form der Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgt ist, wurde jetzt nachgeholt (Auslegung vom 14.02.-14.03.2018).

Aus der Lärmkartierung 2012 geht hervor, dass die Auslöschwellen für die Lärmaktionsplanung überschritten sind. Es wurde von Seiten der Verwaltung geprüft, ob eine Lärmaktionsplanung sinnvoll ist, mit dem Ergebnis, keinen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Auch nach Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger ergaben sich folgende Argumente gegen die Erstellung eines Lärmaktionsplanes:

Es ist nicht geplant, die beiden Straßenabschnitte um- oder auszubauen. Die vollständige Freigabe der B 246a, die südlich und östlich um die Stadt Schönebeck (Elbe) führt, erfolgte im August 2013. Durch diesen Straßenneubau, einschließlich neuer Brücke über die Elbe, erfolgt eine spürbare Entlastung der innerstädtischen Verkehrssituation und dadurch auch eine Lärminderung im Innenstadtbereich.

1. Die Straßenabschnitte befinden sich in einem sehr guten Zustand.
2. Eine andere Streckenführung ist nicht möglich, da beide Straßenabschnitte über Brücken führen
3. Die Anzahl der betroffenen Menschen ist gering
4. Es sind nicht die Werte der 16. BImSchV (Verkehrslärmverordnung) für Neubauten bzw. wesentliche Änderungen von Straßen heranzuziehen, sondern die Richtwerte für eine Lärmsanierung, die für Wohngebiete z. B. bei 67 dB am Tag und 57 dB in der Nacht liegen. Auf Grund dieser Richtdaten fallen etliche Betroffene heraus.
5. Sowohl die Werte der 16. BImSchV als auch die Richtwerte für eine Lärmsanierung laufen nicht konform mit den von der EU vorgegebenen Messrastern.

In Abhängigkeit von weiteren Aspekten, wie z.B. dem Träger der Baulast der Straßenabschnitte durch das Land Sachsen-Anhalt und damit keiner Einflussmöglichkeit der Stadt Schönebeck (Elbe) auf die Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen empfehlen wir, den Beschluss zu fassen, von der Erarbeitung einer Lärmaktionsplanung Stufe 2 abzusehen.